

Vorbericht

zum Haushaltsplan

für das städtebauliche Sondervermögen der Stadt Schönberg

für das Haushaltsjahr 2019

I. Grundlagen und Rahmenbedingungen

Reform des Gemeindehaushaltsrechts:

Mit der Reform des Gemeindehaushaltsrechts haben die Kommunen nach § 64 Abs. 2 auch für ihre städtebaulichen Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 136 des Baugesetzbuches eine Sonderrechnung zu führen. Die Kommune hat nach § 45 KV M-V für Sondervermögen eine Haushaltssatzung und gemäß § 46 KV M-V einen Haushaltsplan zu erstellen. Hierzu wurde durch das Innenministerium eine Ergänzung zum Leitfaden zur Bilanzierung und Bewertung herausgegeben, die sich speziell auf die bilanzielle Behandlung des städtebaulichen Sondervermögens im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR-MV) bezieht. Abweichend von den Regelungen für Kernhaushalte sind für Sondervermögen Teilhaushalte nicht zu erstellen und Produkte und Leistungen nicht zu definieren.

Treuhänderische Verwaltung

Das Sondervermögen wird durch den Sanierungsträger LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin treuhänderisch verwaltet.

Der Sanierungsträger erstellt jährlich eine Zwischenabrechnung gegenüber dem Landesförderinstitut (LFI) nach einem vom LFI vorgegebenen Gliederungsschema, welches im Wesentlichen an die Kameralistik angelehnt ist. Es besteht keine Verpflichtung des Sanierungsträgers, sein Rechnungswesen auf das NKHR-MV und somit auf doppische Vorgaben umzustellen.

Insbesondere bleiben alle Abrechnungsverfahren in der mit dem Ministerium für Bau und Landesentwicklung und dem LFI abgestimmten Form gemäß Förderrichtlinie erhalten. In diesem Zusammenhang erwächst für die Treuhänder auch keine Verpflichtung, die von ihnen verwendeten individuellen Kontenpläne an den landeseinheitlichen Kontenrahmenplan der Gemeinden anzupassen. Die Gemeinde ist verpflichtet, aus der vom Sanierungsträger erstellten Zwischenabrechnung die Eröffnungsbilanz abzuleiten und ein doppisches Rechnungswesen zu entwickeln.

II. Maßnahmenprogramm 2019

Die Stadt Schönberg wurde im Jahr 1991 in das Städtebauförderprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen. Wesentliches Ziel der Sanierungsmaßnahme war neben der Wiederherstellung der Funktionalität des Stadtkerns, die Erhaltung der historisch, städtebaulich und künstlerisch bedeutsamen Gebäude. Das Stadtbild hat sich in den vergangenen Jahren sichtbar verbessert. Es wurden Straßen, Plätze ganz oder teilweise saniert. Dieses Ergebnis wäre ohne Hilfe von Städtebaufördermitteln nicht möglich gewesen. Die Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen zur Realisierung der städtebaulichen Zielsetzung hat bisher dazu beigetragen wesentliche Missstände zu beseitigen.

Die Stadt Schönberg erhält seit 1991 Zuwendungen für das Sanierungsgebiet. Die Förderung erfolgt aus nachfolgenden Förderprogrammen:

- Allgemeines Städtebauförderprogramm
- Landeseigenes Städtebauförderprogramm

Fördermittel bis 2018 bewilligt:	7.872.000 EUR
davon Komplementäranteil:	2.324.000 EUR
bewilligte Mittel 2019 – 2022:	0 EUR
davon Komplementäranteil:	0 EUR

Die Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet beteiligten sich bis zum heutigen Zeitpunkt über die vorzeitige Ablöse der Ausgleichsbeträge mit 172 T€ an der Sanierung.

Der Finanzhaushalt berücksichtigt Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i. H. v. 150.000 Euro. Für das Jahr 2019 ist die Fertigstellung der Erschließungsmaßnahme „Marienstraße“ geplant. Weiterhin soll für die Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen 226 T€ bereitgestellt werden. Die detaillierte Aufstellung ist im Wirtschaftsplan und der Liquiditätsplanung 2019-2022 der LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH aufgeführt, der Bestandteil des Vorberichtes ist.

III. Kreditbelastung und Kreditvolumen

Der Haushalt des Sondervermögens sieht im Haushaltsjahr 2019 keine Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit vor.

IV. Entwicklung der Haushaltswirtschaft

Mit dem Haushaltsjahr 2012 wurde das erste Mal ein doppischer Haushalt für das Sondervermögen aufgestellt. Entsprechende Vergleichswerte aus der Vergangenheit lagen nicht vor. Der Jahresabschluss 2016 wurde durch die Gemeindevertretung festgestellt, der Jahresabschluss 2017 wird derzeit geprüft. Die Jahre 2016 und 2017 schließen mit einem ausgeglichenem Ergebnis ab.

Die Entwicklung des Haushaltes für den Zeitraum 2019 bis 2022 ist im Ergebnis- und Finanzhaushalt dargestellt. Der Ergebnishaushalt ist in der mittelfristigen Planung ausgeglichen.

V. Stand der liquiden Mittel

Der tatsächliche Stand der liquiden Mittel zu Beginn des Haushaltsjahres betrug 441 T€. Im Haushaltsjahr 2019 ist laut Plan eine Abnahme der liquiden Mittel um 122 T€ auf 319 T€ zu verzeichnen.

VI. Entwicklung des Eigenkapitals

Der vorläufige Jahresabschluss zu 31.12.2017 des Städtebaulichen Sondervermögens weist ein Eigenkapital von 27 T€ aus. Im Städtebaulichen Sondervermögen entspricht das Eigenkapital den Einbringungswerten privat nutzbarer Objekte (D4-Objekt).

VII. Entwicklung der Sonderposten

Das Anlagevermögen im Städtebaulichen Sondervermögen ist zu 100 Prozent aus Zuwendungen finanziert. Hierbei ist zu beachten, dass im Städtebaulichen Sondervermögen auch die Eigenmittel der Gemeinde als Sonderposten der Gemeinde ausgewiesen werden. Die Höhe des Anlagevermögens und der Sonderposten zum Anlagevermögen sowie die Abschreibung und die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten ist immer gleich hoch.

Die Sonstigen Sonderposten zum Umlaufvermögen sind ebenfalls identisch mit den Vermögenswerten auf der Aktivseite der Bilanz. Da die Vermögensgegenstände im Umlaufvermögen nicht planmäßig abgeschrieben werden erfolgt auch keine ertragswirksame Auflösung der sonstigen Sonderposten.

VIII. Entwicklung der Rückstellungen

Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 GemHVO-Doppik wurden nicht gebildet.

IX. Aufwendungen und Auszahlungen sowie die selbstfinanzierten Eigenanteile für freiwillige Leistungen

Aufwendungen und Auszahlungen werden durch die StBauFR vorgegeben. Freiwillige Leistungen sind im Städtebaulichen Sondervermögen nicht zulässig.

X. Haushaltskonsolidierung.

Die Gemeinde hat nach der StBauFR eine Ausgleichsverpflichtung. Ein defizitärer Haushalt im Städtebaulichen Sondervermögen ist nicht zulässig.